

Informationssicherheits- und Datenschutzvertrag (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung)

zwischen der

Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

und

- nachstehend Verantwortliche genannt -

- nachstehend Auftragsverarbeiter genannt -

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Verantwortlichen.
- 1.2 Die Einzelheiten des Auftrags ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag (Auftragsdatenverarbeitungsvertrag), der in der Anlage E benannt ist.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung wird als Anlage dem Hauptvertrag beigefügt und ist somit Vertragsbestandteil.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1 Die Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung und ersetzt damit alle bisher bestehenden Vereinbarungen der Parteien zur Auftragsdatenverarbeitung des Hauptvertrages.
- 2.2 Wird der Hauptvertrag gekündigt, besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass diese Kündigung auch die vorliegende Vereinbarung umfasst.

3. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten sowie Kreis der betroffenen Personen

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die **Art der erhobenen Daten, Art und Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung** sowie den **Kreis der betroffenen Personen** konkret zu beschreiben. Hierfür ist die Anlage D zu verwenden. Ist die Beschreibung bereits im Hauptvertrag erfolgt, ist in der Anlage D hierauf entsprechend hinzuweisen. Hat der Auftragsverarbeiter die **Art der erhobenen Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung** oder den **Kreis der betroffenen Personen** in einer eigenen Dokumentation konkret beschrieben, ist diese anstelle der Angaben in der Anlage D zum Vertrag zu nehmen und wird, wie die Anlage D, Vertragsbestandteil.

4. Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen

- 4.1 Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie die Wahrung der Rechte der Betroffenen obliegen ausschließlich der Verantwortlichen.
- 4.2 Die Verantwortliche hat das Recht, dem Auftragsverarbeiter jederzeit schriftlich Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Verantwortliche hat mündliche Weisungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Die weisungsberechtigten Person/-en der **Verantwortlichen** sind in der Anlage C aufgeführt, die Vertragsbestandteil ist. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der/s benannten Ansprechpartner/s ist dem Auftragsverarbeiter unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. ein Vertreter mitzuteilen.
- 4.3 Die Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 4.4 Die Verantwortliche führt Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 4.5 Die Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherungsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter hat die ihm im Rahmen des Hauptvertrages bzw. dieser Vereinbarung überlassen Daten, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist,
 - ausschließlich entsprechend der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierten Weisungen der Verantwortlichen zu verarbeiten,
 - für keine anderen als die vertraglich vereinbarten, insbesondere nicht für eigene oder Zwecke Dritter, zu verwenden,
 - nicht ohne Einwilligung der Verantwortlichen zu kopieren oder zu duplizieren,
 - auf Verlangen der Verantwortlichen zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.
- 5.2 Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze die zwischen den Vertragsparteien festgelegten Zwecke und Mittel der Verarbeitung abändert, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.
- 5.3 Der Auftragsverarbeiter ist, gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen verpflichtet. Dabei sind die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken zu berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen zu ermöglichen.
- 5.4 Soweit sich eine betroffene Person zur Erfüllung ihrer Rechte (z.B. Berichtigung oder Löschung seiner Daten) unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wenden sollte,

hat er dieses Ersuchen unverzüglich an die Verantwortliche weiterzuleiten. Er hat hierbei im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Verantwortliche, soweit möglich, angemessen zu unterstützen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Verantwortliche erteilen.

- 5.5 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze zu beachten und sich bezüglich aller in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen der Kontrolle der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz zu unterwerfen.
- 5.6 Der Auftragsverarbeiter hat an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gem. Ziffer 4.4 sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgen-Abschätzungen (DSFA) des Verantwortlichen im notwendigen Umfang mitzuwirken. Er hat die Verantwortliche, soweit ihm dies möglich ist, angemessen dabei zu unterstützen und alle hierfür erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Die Datenträger, die von der Verantwortlichen stammen bzw. für die Verantwortliche genutzt werden, sind besonders zu kennzeichnen und unterliegen der laufenden - automatisierten - Verwaltung. Eingang und Ausgang der Daten sind entsprechend zu dokumentieren.
- 5.8 Der Auftragsverarbeiter hat die zu verarbeitenden Daten von sonstigen Datenbeständen strikt zu trennen.
- 5.9 Der Auftragsverarbeiter hat die Verantwortliche unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, insbesondere wenn eine von der Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Verantwortliche bestätigt oder geändert wird.
- 5.10 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Kontrollen der Verantwortlichen über die Einhaltung der vertraglich getroffenen Vereinbarungen und der Vorschriften des Datenschutzes im erforderlichen Umfang, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort, jederzeit, zu dulden. Der Auftragsverarbeiter hat dabei, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitzuwirken. Die Verantwortliche ist berechtigt, sich für diese Kontrollen Dritter zu bedienen. Soweit der Verantwortliche einen Dritten mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt, ist dieser zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Verantwortliche darf keinen Konkurrenten des Auftragsverarbeiters mit der Kontrolle beauftragen.
- 5.11 Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Verantwortlichen im Einzelfall gestattet. Hierzu gehört insbesondere die Zustimmung durch das Security-Management der Verantwortlichen. In diesen Fällen gelten Privatwohnungen als „Arbeitsräume“ im Sinne dieser Vereinbarung. Der Auftragsverarbeiter hat **vor Vertragsunterzeichnung** sicher zu stellen, dass alle Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

- 5.12 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung darf ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen gemäß der Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen erfüllt sind. Der Nachweis hierfür obliegt allein dem Auftragsverarbeiter.
- 5.13 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, jederzeit seine internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.
- 5.14 Der Auftragsverarbeiter hat die Person/-en zu benennen, denen gegenüber die Verantwortliche weisungsbefugt ist (Weisungsempfänger). Diese/r ist/sind in der Anlage C zu benennen, die Vertragsbestandteil ist. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung einer der benannten Personen ist der Verantwortlichen unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.
- 5.15 Sollten personenbezogenen Daten, die dem Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung überlassen wurden, durch irgendwelche rechtlichen Maßnahmen in die Hände Dritter gelangen, so hat der Auftragsverarbeiter die Verantwortliche ohne schuldhaftes Zögern darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter hat den beteiligten Dritten sowie alle in diesem Zusammenhang sonstigen Beteiligten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Verfügungsbefugnis an den Daten ausschließlich bei der Verantwortlichen liegt.
- 5.16 Der Auftragsverarbeiter hat die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorzunehmen, soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Hat der Auftragsverarbeiter seinen Sitz außerhalb der Union, hat er einen Vertreter i. S. d. Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze in der Union zu benennen.

Der Beauftragte für den Datenschutz und/oder der Vertreter sind ebenfalls in der Anlage C zu benennen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des benannten Datenschutzbeauftragten ist der Verantwortlichen unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

6. Subunternehmer

- 6.1 Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verantwortlichen zulässig. Diese darf nur in wichtigen, zu begründenden Fällen verweigert werden. Die beauftragten Subunternehmer sind in der Anlage B aufzuführen.
- 6.2 Bei der Beauftragung von Subunternehmern ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, diese unter besonderer Berücksichtigung der Eignung, insbesondere hinsichtlich der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, sorgfältig auszuwählen.

- 6.3 Hiervon ausgenommen sind solche Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes der Verantwortlichen auch in diesen Fällen entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die den Schutz der ihm zur Verarbeitung überlassenen Daten sicherstellt.

7. Datengeheimnis

- 7.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Verantwortlichen das Datengeheimnis gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren (Wahrung der Vertraulichkeit). Die beim Auftragsverarbeiter mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter sind durch den Auftragsverarbeiter mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut zu machen. Die Mitarbeiter sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten. Die Verpflichtung ist durch den Auftragsverarbeiter zu dokumentieren. Er hat eine revisions sichere Aufbewahrung der Dokumentation zu gewährleisten.
- 7.2 Der Auftragsverarbeiter ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm bei der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen, seien es geschäftliche oder betriebliche Informationen über die Verantwortliche oder Informationen über deren Mitarbeiter, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung oder vorzeitiger Beendigung des Auftrags weiter.

8. Kontrollrechte der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- 8.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) sowie dessen Mitarbeitern Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren. Er unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.
- 8.2 Soweit Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang des LfDI und der von ihm eingesetzten Mitarbeiter vorher mit dem Auftragsverarbeiter abzustimmen. Der Auftragsverarbeiter hat vor Vertragsunterzeichnung sicher zu stellen, dass alle Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

9. Datensicherungsmaßnahmen

- 9.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Datensicherung zu treffen. Diese Maßnahmen (Sicherheitsziele) sind in der beigefügten Anlage A verbindlich festzulegen und werden vom **Security-Management der Verantwortlichen** geprüft. Die Anlage A ist Vertragsbestandteil.
- 9.2 Soweit der Auftragsverarbeiter über eigene TOMs verfügt, sind diese der Verantwortlichen zur Prüfung vorzulegen. Diese treten dann an die Stelle der Anlage A.
- 9.3 Kommt das Security-Management der Verantwortlichen nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die vom Auftragsverarbeiter beschriebenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, so hat dieser, entsprechend den Vorgaben der Verantwortlichen, ergänzende Maßnahmen in der Anlage A zu beschreiben.
- 9.4 Die Verantwortliche ist berechtigt zu verlangen, dass bei einer Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Auftragsverarbeiter eine entsprechende Weiterentwicklung der von ihm getroffenen Sicherheitsziele vornimmt.
- 9.5 Der Auftragsverarbeiter hat die Verantwortliche unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn der Verdacht besteht, dass bei Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung Verstöße gegen gesetzliche oder in dieser Vereinbarung vereinbarte Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten vorgefallen sind.

10. Löschung von Daten/ Rückgabe von Datenträgern

- 10.1 Der Auftragsverarbeiter hat unverzüglich nach Beendigung der vereinbarten Leistungen bzw. nach Aufforderung durch die Verantwortliche sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, von der Verantwortlichen elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen wie Testdaten und Ausschussmaterial sowie Datensicherungskopien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Verantwortlichen auszuhändigen oder auf Verlangen der Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Datenträger, die Informationen oder Dateien der Verantwortlichen enthalten hat der Auftragsverarbeiter dieser nach Aufforderung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung auszuhändigen. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.
- 10.2 Ebenso hat der Auftragsverarbeiter während der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien unverzüglich der Verantwortlichen auszuhändigen oder zu löschen, wenn die Verantwortliche dies verlangt.
- 10.3 Eine Löschung hat jeweils so zu erfolgen, dass eine Reproduktion nach dem Stand der Technik nicht mehr möglich ist. Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

- 10.4 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Verantwortlichen übergeben.
- 10.5 Ein Zurückbehaltungsrecht irgendeiner Art hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Haftung

- 11.1 Der Auftragsverarbeiter haftet der Verantwortlichen für alle Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter oder die von ihm mit der Vertragsdurchführung beauftragten Dritten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- 11.2 Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach den Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3 Nimmt ein Betroffener die Verantwortliche wegen einer nach den Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses auf Schadensersatz in Anspruch, hat der Auftragsverarbeiter, soweit er diesen Schaden schuldhaft verursacht hat, insbesondere wenn er den ihm auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen durch die Verantwortliche oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat, der Verantwortlichen seinerseits diesen Schaden zu ersetzen.
- 11.4 Die Parteien vereinbaren und gestatten der jeweils anderen Partei, Informationen aus dieser Vereinbarung zum Zweck der Abwehr von Ansprüchen Dritter und zum Zweck des Nachweises, dass die jeweilige Partei in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den ein Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist, zu nutzen.

12. Sonstiges

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

13. Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass sie sich bemühen, eine entsprechende Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Koblenz, den

Für die Stadt Koblenz

Für den Auftragsverarbeiter

Anlagen:

Anlage A: Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage B: Beauftragte Subunternehmer

Anlage C: Zuständigkeiten / Ansprechpersonen

Anlage D: Art und Zweck der verarbeiteten Daten/Kreis der Betroffenen

Anlage E: Übersicht der geschlossenen Verträge